

Mitteilung

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	01.03.2012	Kenntnisnahme

Tagesordnungs-Punkt	Bundeskinderschutzgesetz
---------------------	---------------------------------

Mitteilung:

Zum 01.01.2012 ist das neue Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) in Kraft getreten. Das Bundeskinderschutzgesetz ist in vier Artikel aufgeteilt, die nachfolgend in Kürze dargestellt werden.

Artikel 1 beinhaltet das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz. Dieses umfasst lediglich vier Paragraphen. Die wesentlichen Eckpunkte sind:

- die Verankerung der Frühen Hilfen im Gesetz (§ 3 Abs.1-3 KKG, § 16 Abs. 3 und § 81 SGB VIII)
- der Auftrag, Eltern und werdende Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung zu unterrichten, auf Wunsch auch in deren Wohnung (§ 2 KKG)
- der Aufbau eines Netzwerks unter Einbindung aller Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen bzw. deren Eltern in Kontakt stehen (§ 3 Abs.1-3 KKG). Beim Aufbau des Netzwerks spielen die Familienhebammen eine besondere Rolle (§ 3 Abs. 4 KKG). Der Bund finanziert die Einrichtung entsprechender Stellen. Konkret stellt er ab 2012 vier Jahre lang jährlich 30 Mio., 45 Mio., 51 Mio., 51 Mio. Euro zum Ausbau des Einsatzes von Familienhebammen zur Verfügung sowie danach einen Fonds in Höhe von jeweils 51 Mio. Euro jährlich. Wie diese Mittel verteilt werden und wie diese Stellen dann ausgestaltet sein müssen, bedarf noch der landesgesetzlichen Regelung.
- der Anspruch aller, die beruflich in Kontakt mit Kindeswohlgefährdung bzw. dem Schutz von Kindern und Jugendlichen kommen können, auf Beratung zur Gefährdungseinschätzung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (§ 4 KKG, § 8b SGB VIII).

In **Artikel 2** finden diese Vorschriften in den Änderungen des SGB VIII ihre konkretere Ausgestaltung. Wesentliche gesetzliche Änderungen im SGB VIII sind:

- Rechtsanspruch für Kinder und Jugendliche auf Beratung in Not- und Konfliktlagen durch das Jugendamt ohne Kenntnis der Eltern (§ 8 Abs. 3 SGB VIII)
- Verpflichtender Hausbesuch im Rahmen der Gefährdungseinschätzung einer gemeldeten Kindeswohlgefährdung bei Erforderlichkeit nach fachlicher Einschätzung im Einzelfall (§ 8a Abs. 1 SGB VIII)
- Verpflichtung jedes Jugendamtes, Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung an das örtlich zuständige Jugendamt zu übermitteln (§ 8a Abs. 5 SGB VIII)
- Anspruch von Geheimnisträgern auf Beratung (§ 8b SGB VIII)

- Erweiterung des Beratungsangebots zur Förderung der Erziehung in der Familien - bereits während der Schwangerschaft (§ 16 Abs. 3 SGB VIII)
- Verschärfte Anforderungen an die Betriebserlaubnis einer Einrichtung (§ 45 SGB VIII)
- Ausschluss einschlägig Vorbestrafter (§ 72a SGB VIII) - Einbeziehung neben- und ehrenamtlich tätiger Personen in den Kreis der Personen, die ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen haben, wobei die Jugendämter festzulegen haben, für welche Tätigkeiten die Vorlage eines Führungszeugnisses erforderlich ist. Hierzu hat das Jugendamt mit freien Trägern der Jugendhilfe entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.
- Verbindliche Standards (§ 79a SGB VIII) - In allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe wird dem öffentlichen Jugendhilfeträger Qualitätsentwicklung und Überprüfung vorgeschrieben.
- Sonderzuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII bleibt erhalten
- Kontrolle des „Jugendamt-Hopping“ (§ 86c Abs. 2 SGB VIII) – Bei Umzug einer Familie ist die Fallverantwortung im Rahmen eines Gespräches zu übergeben. Die Fallakten werden weitergegeben.
- Verpflichtung der Jugendämter, dem IT.NRW monatlich alle beendeten § 8a-Fälle zu melden (§ 99 Abs. 6 SGB VIII)

Daraus leiten sich nachfolgende Pflichten des Jugendamtes ab:

1. Pflicht zu Hausbesuch (§ 8a Abs. 1 S. 2 SGB VIII)
2. Beratung von Geheimnisträgern (§ 8b Abs. 1 SGB VIII)
3. Erweiterte Familienberatung - schon während der Schwangerschaft (§ 16 Abs. 3 SGB VIII)
4. Fixieren von Leistungsinhalten (insbesondere der Beratung von Pflegepersonen) im Hilfeplan (§ 37 Abs. 2a SGB VIII)
5. Pflicht zum Abschluss von Sicherstellungsvereinbarungen mit freien Trägern über Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (§ 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII i.V.m. §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 BZRG).
6. Entwicklung, Anwendung und Evaluation von Grundsätzen und Maßstäben für die Qualität der Aufgabenerfüllung (§ 79a SGB VIII).

Im **dritten Artikel** werden Vorschriften des SGB IX geändert, der **vierte Artikel** gibt die Evaluation vor, d.h. zum Jahresende 2015 ist durch die Bundesregierung unter Beteiligung der Länder ein Bericht zur Wirksamkeit des Gesetzes BKiSchG vorzulegen.

Einige der neuen Regelungen sind in im Kreisjugendamt im Rahmen der fachlichen Weiterentwicklung der Jugendhilfe in den letzten Jahren bereits umgesetzt worden. So werden und sind in allen Jugendhilfezentren Netzwerke vor Ort aufgebaut. Mit der Verteilung des Elternbegleitbuchs kommen wir bereits dem Auftrag nach, Eltern über Unterstützungsangebote zu unterrichten. Auch sind bereits Familienhebammen im Einsatz.

Zurzeit kann noch nicht abgesehen werden, in welchem Maße der Anspruch der Berufsgeheimnisträger wie Ärzte, Psychologen, Lehrer auf Beratung durch das Jugendamt Mehrarbeit verursachen wird. Aufgrund der gut ausgebauten Vernetzungsstruktur in den einzelnen Sozialräumen besteht bereits ein reger Austausch zwischen den benannten Berufsgruppen und den Fachkräften des allgemeinen sozialen Dienstes.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 01.03.2012

In Vertretung